

nach Erhalt des Jahresberichts 2010 und des Berichtsentwurfs 2011 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2010 und dem Berichtsentwurf 2011 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat¹⁴;

2. *begrüßt* die Abhaltung der Tagung auf hoher Ebene der Organisation für das Verbot chemischer Waffen am 1. Oktober 2012 am Amtssitz der Vereinten Nationen unter dem Motto „Fünfzehn Jahre Chemiewaffenübereinkommen: Rückblick auf die Erfolge – Engagement für die Zukunft“ anlässlich des fünfzehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵;

3. *stellt fest*, dass die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag stattfinden wird;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/9

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien,

67/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/84 vom 9. Dezember 2003, in der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte, 62/79 vom 6. Dezember 2007, 63/15 vom 3. November 2008 und 65/125 vom 13. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und sub-regionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/208 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere die Fonds und Programme, auch auf regionaler Ebene, bat, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder mit mittlerem Einkommen gegebenenfalls besser zu unterstützen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

in der Erkenntnis, dass die Fragen der Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen sowie der

swzepvo9(onal)l1.5(r

